

§ 24 WRKG Arzneimittelvorrat

WRKG - Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.01.2019

(1) Rettungs- und Krankentransportdienste haben einen ausreichenden Vorrat an Arzneimitteln, der für den Betrieb gewöhnlich erforderlich ist, anzulegen.

(2) Der Arzneimittelvorrat ist hinsichtlich der fachgerechten Aufbewahrung und Beschaffenheit der einzelnen Arzneimittel regelmäßig, zumindest halbjährlich, durch einen Apotheker zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

In Kraft seit 23.10.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at